

(-> Erl. zu Art. 139), also diesen und zugleich den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, also ebenfalls doppelt unterstellt²⁶ (-> Erl. zu Art. 139). Nachdem die Aufgaben der Planung und Bilanzierung einer Abteilung des Rates des Kreises und die Leitung der örtlichen Industrie einer anderen übertragen worden waren, wurden die Kreisplankommissionen aufgelöst²⁷.

Artikel 22 Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.
Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetz bestimmt.
Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik.

1. a) Wie in Art. 153 WRV sind nicht nur das Eigentum im engeren Sinne, sondern alle privaten Vermögensrechte wie Forderungen, Hypotheken oder Altenteile unter den Schutz der Verfassung gestellt. Der Schutz des Eigentums gilt seiner Institution, das heißt, seine Garantie richtet sich sowohl gegen Eingriffe des Staates als auch gegen Eingriffe von Privatpersonen.

b) Die Garantie des Eigentums ist nicht absolut; sein Inhalt und seine Schranken werden durch die Gesetze und die sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt.

Die Beschränkung durch Gesetze und soziale Pflichten ist nicht alternativ, sondern kumulativ aufzufassen. Das ergibt sich aus Art. 23 Satz 1, wonach neue Beschränkungen des Eigentums nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden sollen.

c) Das Eigentum nimmt an der Wesensgarantie des Art. 49 teil (-> Erl. zu Art. 29). Es darf auch durch Gesetz nicht bis zur Inhaltlosigkeit ausgehöhlt werden. Soll der Eigentümer völlig enteignet werden, ist der Weg der Enteignung zu wählen. Enteignungen dürfen aber nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden (->- Erl. zu Art. 23 und 27).

d) Eine besondere Schutzbestimmung besteht in Art. 24 Abs. 6 für das bäuerliche Eigentum (-> Erl. zu Art. 24).

²⁶ § 13 Abs. 1 a.a.O.

²⁷ Vgl. Anmerkung 21